



# AMTSBLATT des Kreises Münster

Amiliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Münster und der Kreissparkasse Münster, der kreisangehörigen Gemeinden Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Amelsbüren, Angelmöde, Appelhülsen, Bösensell, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Nienberge, Nottulin, Rinkerode, Roxel, Soerbeck, Sankt Maurit, Schapdetten, Stadt Telgte, Westbevern und Wolbeck, der Ämter Nottulin, Roxel, Sankt Maurit, Telgte und Wolbeck sowie der Zweckverbände Feuerlöschverband des Amtes Nottulin, Feuerlöschverband Amt Sankt Maurit, Planungsverband Albachten - Bösensell - Nienberge - Roxel, Planungsverband Angelmöde/Wolbeck, Schulverband Schapdetten - Nottulin - Havixbeck u. Schulverband für die Hauptschule Wolbeck/Angelmöde

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Münster (Westf.) am 13. November 1974

Nummer 32

## INHALT

### A: Bekanntmachungen des Kreises Münster

679	Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Jörg Guthknecht	487
680	Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Frau Anneliese Rasch	487
681	Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Heinz Eikenberg	487
682	Viehseuchenverordnung vom 25. Oktober 1974 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Verbreitung der Schweinepest im Kreis Münster vom 30. August 1974	488
683	Übung der britischen Streitkräfte im Gebiet des Kreises Münster mit Ausnahme des Amtes Telgte	488
684	Übung der Bundeswehr im Gebiet der Stadt Greven und der Ämter Sankt Maurit, Telgte, Wolbeck	488
<b>B: Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden</b>		
685	Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost“ der Gemeinde Alverskirchen	488

686	Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17. September 1973 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Rinkerode vom 17. September 1973 (Abl. Kreis Münster 1973 S. 309-311) - Vom 9. Oktober 1974	489
687	Genehmigung des Bebauungsplanes „Brockamp“ der Gemeinde Rinkerode	489
688	Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Kolping siedlung“ in der Stadt Telgte vom 30. Oktober 1974	490
<b>D: Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>		
689	Aufhebung des Bebauungsplanes „Osthuesheide“ vom 19. Juli 1965 in der Gemeinde Angelmöde	491
<b>E: Sonstige Bekanntmachungen</b>		
690	Wasserschou des Unterhaltungsverbandes III Greven-Westbevern	491

## A: Bekanntmachungen des Kreises Münster

**679 Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Jörg Guthknecht**

Gegen Herrn Jörg Guthknecht, geb. am 19. Juli 1953 in Berlin-Friedrichshagen, zuletzt wohnhaft in 463 Bochum, Krockhausstraße 26, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Oberkreisdirektors des Kreises Münster - Ordnungsamt - vom 9. Juli 1974 ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gemäß § 15 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus - Ordnungsamt - in Münster (Westf.), Ludgeriplatz 4/6, Zimmer 217 (II. Obergeschoß des Nebengebäudes), während der allgemeinen Dienststunden in Empfang genommen werden.

Münster (Westf.), den 30. Oktober 1974

Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 487

**680 Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Frau Anneliese Rasch**

Gegen Frau Anneliese Rasch, geb. am 21. Mai 1947 in Wunslorf, zuletzt wohnhaft in 48 Bielefeld-Jöllenberg, Boiweg Nr. 90, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeld-

bescheid des Oberkreisdirektors des Kreises Münster - Ordnungsamt - vom 24. September 1974 ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gemäß § 15 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus - Ordnungsamt - in Münster (Westf.), Ludgeriplatz 4/6, Zimmer 217 (II. Obergeschoß des Nebengebäudes), während der allgemeinen Dienststunden in Empfang genommen werden.

Münster (Westf.), den 4. November 1974

Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 487

**681 Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Heinz Eikenberg**

Gegen Herrn Heinz Eikenberg, geb. am 18. Mai 1951 in Elmendorf, zuletzt wohnhaft in 2903 Bad Zwischenahn, Reihdamm 8, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Oberkreisdirektors des Kreises Münster - Ordnungsamt - vom 24. April 1974 ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gemäß § 15 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus - Ordnungsamt - in Münster (Westf.), Ludgeriplatz 4/6, Zimmer 217 (II. Obergeschoß

488

des Nebengebäudes), während der allgemeinen Dienststunden in Empfang genommen werden.

Münster (Westf.), den 5. November 1974

Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 487-488

682

**Viehseuchenverordnung  
vom 25. Oktober 1974**

zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Verbreitung der Schweinepest im Kreis Münster vom 30. August 1974

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1 v. 5. Januar 1974) in Verbindung mit den §§ 1, 194 und 194a der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG - NW) vom 24. November 1964 (GV. NW S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV. NW S. 154/1974) und der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886) wird für den Kreis Münster folgendes verordnet:

**§ 1**

Nachdem in der Gemeinde Hovixbeck die Schweinepest erloschen ist, wird die Viehseuchenverordnung des Kreises Münster zum Schutze gegen die Verbreitung der Schweinepest vom 30. August 1974 aufgehoben. Der Kreis Münster ist damit wieder frei von Schweinepest.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ in Münster in Kraft.

Münster (Westf.), den 25. Oktober 1974

Kreis Münster  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
Dr. Hoegg

Vorstehende Viehseuchenverordnung wurde am 28. Oktober 1974 in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ in Münster verkündet und ist am 29. Oktober 1974 in Kraft getreten.

- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 488

683

**Übung der britischen Streitkräfte  
im Gebiet des Kreises Münster mit Ausnahme  
des Amtes Telgte**

Für das Gebiet des Kreises Münster mit Ausnahme des Amtes Telgte ist folgendes Manöver angemeldet worden: Slippery Track 74.

Übende Truppe: Britische Stationierungstreitkräfte.

Dauer des Manövers: 19. November bis 22. November 1974.

Besondere Hinweise: Erdarbeiten finden statt. Unterholz für Tarnungszwecke wird nicht benötigt. Kettenfahrzeuge werden nicht eingesetzt.

Die Übung erstreckt sich auf das Gebiet westlich der Linie Saerbeck - Rinkerode.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, daß das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

Münster (Westf.), den 30. Oktober 1974

Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 488

684

**Übung der Bundeswehr  
im Gebiet der Stadt Greven und der Ämter  
Sankt Mauritz, Telgte und Wolbeck**

Für das Gebiet der Stadt Greven und der Ämter Sankt Mauritz, Telgte und Wolbeck ist folgendes Manöver angemeldet worden: ACUT-CIRCLE.

Übende Truppe: Bundeswehr.

Dauer des Manövers: 9. Dezember bis 13. Dezember 1974.

Besondere Hinweise: Erdarbeiten finden nicht statt. Unterholz für Tarnungszwecke wird nicht benötigt. Kettenfahrzeuge werden nicht eingesetzt. Leichte Flugfähigkeit ist vorgesehen.

Die Übung erstreckt sich auf das Gebiet: Ochtrup (LC 77) - Glandorf (MC 37) - Beckum (MC 33) - der Lippe - Wesel (LC 32).

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, daß das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

Münster (Westf.), den 30. Oktober 1974

Kreis Münster  
Der Oberkreisdirektor  
- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 488

**B: Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden**

685

**Genehmigung  
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost“  
der Gemeinde Alverskirchen,**

1. Der Regierungspräsident Münster hat mit nachstehend wiedergegebener Verfügung vom 24. Oktober 1974 den vom Rat der Gemeinde Alverskirchen am 10. Juli 1974 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“ genehmigt:

„Auf Antrag des Amtsdirektors des Amtes Wolbeck wird der vom Rat der Gemeinde Alverskirchen aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 10. Juli 1974 als Satzung beschlossene Be-

bauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“ gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 (2) Satz 3 BBauG genehmigt.“

Münster (Westf.), den 24. Oktober 1974

L.S. Der Regierungspräsident  
- 34.4.1 - 5207 -  
Im Auftrag  
Richter  
Regierungsbaurat

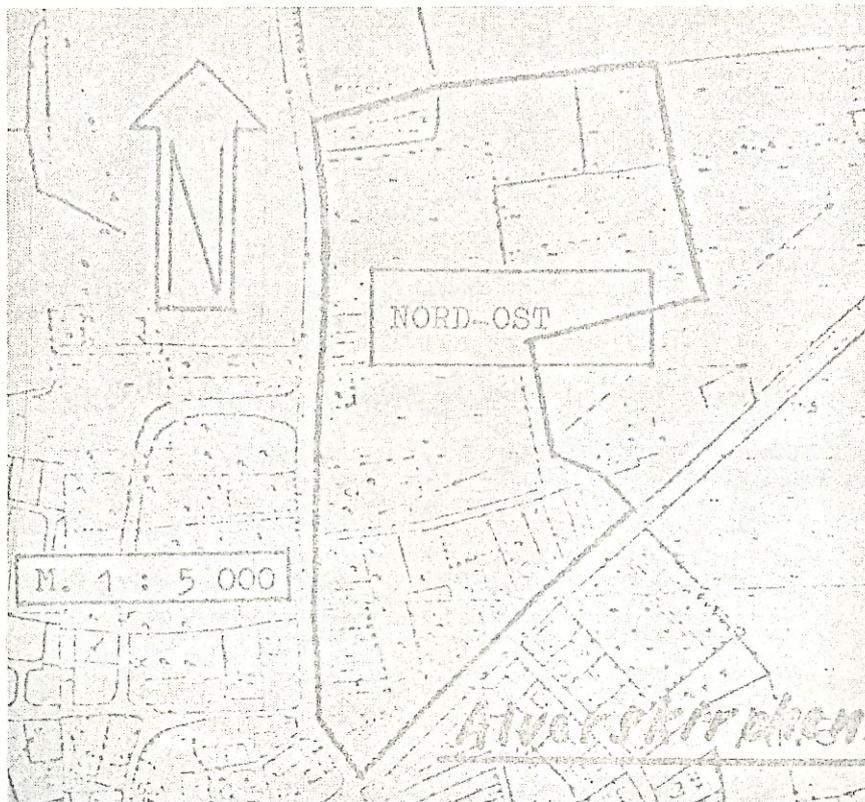
2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord-Ost“ wird hiermit bekanntgemacht. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 durch

eine durchgehende Linie gekennzeichnet.  
Der genehmigte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord-Ost“ nebst Begründung liegt gemäß § 12 BBauG in der Amtsverwaltung Wolbeck in Wolbeck, Bahnhofstraße 20, Zimmer Nr. 308 (Bauverwaltung), zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 21. November 1974 bis einschließlich 20. Dezember 1974 öffentlich aus. Auch nach Ab-

lauf dieser Frist kann der Bebauungsplan mit der Begründung bei der Amtsverwaltung eingesehen werden.  
Wolbeck, den 6. November 1974

Gemeinde Alverskirchen  
Tertilt  
Bürgermeister



- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 458-459

686

#### Satzung

zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17. September 1973 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Rinkerode vom 17. September 1973 (Abl. Kr. Mstr. 1973 S. 309-311)

Vom 9. Oktober 1974

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV NW S. 562) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV NW S. 60), hat der Rat der Gemeinde Rinkerode in seiner Sitzung am 3. Oktober 1974 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17. September 1973 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück ver-

brauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Soweit bei der öffentlichen Wasserversorgung der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gilt anstelle des Kalenderjahres der jährliche Abrechnungszeitraum der Gelsenwasser AG, 4650 Gelsenkirchen, Postfach 2349.

Für das Jahr der Anschlußnahme und die darauf folgenden beiden Jahre sind die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen maßgebend.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 in Kraft.

#### Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rinkerode, den 9. Oktober 1974

Gemeinde Rinkerode  
Deventer  
Bürgermeister

- Abl. Kr. Mstr. 1974 S. 489

687

#### Genehmigung

des Bebauungsplanes „Brockamp“ der Gemeinde Rinkerode

1. Der Regierungspräsident Münster hat mit nachstehend wiedergegebener Verfügung vom 15. Oktober 1974 den vom Rat der Gemeinde Rinkerode am 4. April 1974 als